

AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesnetzagentur  
Referat 225  
Postfach 8001

55003 Mainz

Martinusstraße 30  
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon  
02432-939009 (privat)  
02461-615306 (Dienst)  
02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de  
<http://www.agz-ev.de/>

28. November 2006

## **Stellungnahme zu Amtsblattmitteilung Nr. 359 / 2006**

### **Richtwerte für unerwünschte Aussendungen im Amateurfunkdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als "betroffener Kreis" nehmen wir nachstehend Stellung zu Ihrem Entwurf für Richtwerte unerwünschter Aussendungen im Amateurfunkdienst (Amtsblattmitteilung Nr. 359/2006).

#### **1. Das EMVG ist nicht anwendbar**

Sie heben ab auf Regelungen und Folgemaßnahmen nach dem EMVG. Wir machen darauf aufmerksam, dass zur Zeit im Deutschen Bundestag ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, das die Inkraftsetzung eines neuen "Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln" (EMVG) zum 20. Juli 2007 zum Ziel hat. Hintergrund ist die notwendige nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/108/EG. Aus diesem Grund nehmen wir – zur Reduzierung der Komplexität – vor dem Hintergrund des jetzt noch geltenden EMVG nicht mehr Stellung, sondern beziehen uns allein auf das neue EMVG 2007.

Tatsache ist, dass die gesamte Richtlinie 2004/108/EG nicht für Amateurfunksender gilt, sofern sie sich nicht oder nicht mehr im Handel befinden:

*"Artikel 1 (2) Diese Richtlinie gilt nicht für*

*a) Betriebsmittel, die von der Richtlinie 1999/5/EG erfasst werden; ...*

*c) Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne der im Rahmen der Konstitution und Konvention der ITU erlassenen Vollzugsordnung genutzt werden, es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich. Bausätze, die von Funkamateuren zusammenzubauen sind, und handelsübliche Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, gelten nicht als im Handel erhältliche Betriebsmittel."*

(a) adressiert Geräte, die unter die so genannte R&TTE-Richtlinie bzw. das deutsche FTEG fallen – also Sender, während (c) im Ergebnis Amateurfunkgeräte nur solange unter die Anwendung der neuen EMV-Richtlinie stellt, wie sie sich im Handel befinden. Amateurfunksender, die sich im Privatbesitz von Funkamateuren befinden, sind also auf jeden Fall von der gesamten Richtlinie 2004/108/EG ausgenommen.

Also gilt auch Anhang I der Richtlinie ("Grundlegende Anforderungen nach Artikel 5") nicht für Funkamateure als Gerätebetreiber, genauso wenig wie Artikel 5 selbst. Dieselbe Situation findet sich in konsequenter Umsetzung der EU-Richtlinie im Entwurf des neuen EMVG 2007:

*"§ 2 Ausnahmen*

*Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 14 Abs. 6 bis 11 und der §§ 15 bis 17 nicht für:*

*...*

*4. Funkgeräte und Bausätze, die von Funkamateuren nach § 2 Nr. 1 des Amateurfunkgesetzes zusammengebaut werden, und handelsübliche Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden."*

Demnach gilt natürlich auch § 4 EMVG 2007 ("Grundlegende Anforderungen") nicht für Amateurfunkgeräte in Privatbesitz. Der vorgesehene neue § 7 Abs. 1 Satz 1 des Amateurfunkgesetzes

*"Beim Betrieb einer Amateurfunkstelle sind abweichend von den sonstigen Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (...) nur die grundlegenden Anforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 jenes Gesetzes einzuhalten."*

verweist folglich auf ein Nullum – auf etwas, das nicht existiert. Im Ergebnis ist eine Einbeziehung von Amateurfunkgeräten in die "allgemeinen Anforderungen" (hier durch das AFuG) – auch, wenn es nur dem Sinne nach geschieht – keine Rechtsnorm, die mangels Adressierung durch die EU-Direktive diese in zulässiger Weise ergänzt, sondern sie ist ein explizites Zuwiderhandeln gegen die klare europäische Vorgabe, den Funkamateurler gänzlich auszunehmen. In Folge wäre § 7 Abs. 1 Satz 1 AFuG ein Verstoß gegen übergeordnetes europäisches Recht, sollte er so beschlossen werden wie momentan vorgesehen und weiterhin auf das hier nicht geltende EMVG 2007 verweisen.

Wo es keine technisch einzuhaltenden Vorgaben und Anforderungen gibt, kann es auch keine Folgemaßnahmen – einschließlich der Androhung von Zwangsgeld – geben. Mit Bezug auf das neue EMVG 2007 sehen wir für die Bundesnetzagentur weder die Möglichkeit, Maßnahmen im Rahmen des Amateurfunkdienstes anzuordnen, noch gar ein Zwangsgeld zu erheben.

Die vorgesehenen Richtwerte beruhen überdies auf der Ermächtigung nach § 6 Nr. 4 AFuG und auf § 16 Abs. 4 AFuV, und ein Verstoß gegen diese Auflagen ist ausschließlich in der Systematik des Amateurfunkgesetzes zu behandeln. Schon allein deshalb sind Folgemaßnahmen nach dem EMVG 2007 rechtlich unzulässig. Der Bundesnetzagentur stehen lediglich Sanktionen gemäß § 11 AFuG zur Verfügung, die ein Zwangsgeld allerdings nicht vorsehen.

## **2. Gleichheitsgrundsatz**

Es ist interessant anzumerken, dass Ihre Behörde im Falle von Amateurfunksendern lediglich von "Richtwerten" spricht und dass im Falle von durch diese hervorgerufenen Störungen trotz Einhaltung der Richtwerte "weitere geeignete Maßnahmen zur Störungsbeseitigung" gegenüber dem Funkamateurler angeordnet werden sollen. Bei den Richtwerten selbst stützt man sich dabei auf eine europäisch harmonisierte Norm ab (EN 301 783-1).

Auch bei durch Amateurfunksender gestörten Geräten – zum Beispiel der Unterhaltungselektronik – stützt sich Ihr Haus – wie bereits mehrfach vor Gericht vorgetragen – auf europäisch harmonisierte Normen. In solchen Fällen jedoch verweigert Ihr Haus die An-

erkenntnis der – in den Normen selbst explizit aufgeführten – Tatsache<sup>\*</sup>, dass es sich in Sendernähe um ein besonderes Umfeld handelt, in dem die Norm nicht mehr ausreicht, der durch sie definierte Schutzlevel nicht mehr angemessen ist. Sie verlangen vom Besitzer der gestörten Geräte – im Gegensatz zum Funkamateurl – allerdings keineswegs die Ergreifung von Maßnahmen, um die passive Störfestigkeit seiner Geräte über das von der Norm geforderte Maß hinaus zu erhöhen.

Wir fordern an dieser Stelle mit Nachdruck die grundgesetzlich garantierte Gleichbehandlung ein. Entweder Sie verzichten bei der Amateurlfunkstelle auf Maßnahmen über die "Richtwerte" hinaus und überlassen das weitere Prozedere bei fortbestehenden Störungen dem Zivilrecht, oder Sie fordern in Zukunft die Betreiber gestörter Anlagen in der Nachbarschaft von Amateurlfunkstellen zur Härtung der Immunität ihrer Geräte über die europäisch harmonisierte Produktnorm hinaus auf. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung, die allein zu Lasten des Amateurlfunks geht, haben wir erhebliche rechtliche Bedenken.

### 3. Rechtssystematik

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Regulierung sowohl von "unerwünschten Aussendungen" als auch von Störungen aufgrund hoher Nutzfeldstärken um einen staatlichen Eingriff in die Rechtsbeziehungen von Bürgern untereinander handelt – mit der Ausnahme, sollten staatliche Strukturen wie zum Beispiel Sicherheitsfunkdienste betroffen sein. Verwaltungsrecht jedoch berührt allein das Verhältnis zwischen Staat und Bürger – und nicht dasjenige zwischen verschiedenen Bürgern.

Damit beschränkt sich die Befugnis der Behörde hier allein auf die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Normen und sonstigen Vorschriften durch die Geräte von Funkamateurl und gestörter Partei. Halten beide Seiten ihre Vorgaben ein, so bleibt Ihrem Haus nur der Rückzug, und zwar unabhängig davon, ob Störungen weiterhin bestehen. Die Anordnung von Maßnahmen "über die Norm hinaus" entbehren im Verwaltungsrecht jeglicher Grundlage – und zwar sowohl bei der Störquelle als auch bei der Störsenke. Die Rechtsordnung unseres Staates sieht für den weiteren Verfahrensweg in diesem Fall allein das Zivilrecht vor.

---

\* siehe zum Beispiel: **EN 55020 (Störfestigkeit von Rundfunkempfängern und verwandten Geräten der Unterhaltungselektronik)**, Seite 5, Anmerkung 2:

*"In besonderen Fällen können Situationen auftreten, bei denen der Störpegel die in dieser Norm festgelegten Pegel überschreiten kann, z.B., wenn eine handbetriebene Sendeeinrichtung in der Nähe eines (Rundfunk-)Gerätes betrieben wird. In diesen Fällen müssen besondere Abhilfemaßnahmen angewendet werden."*

Die behördliche Einforderung der Einhaltung von "Richtwerten" bedeutet, dass der Funkamateur sein konkretes Handeln darauf abstellen muss, schon allein, um die Androhung von Zwangsgeld abzuwenden. Die vorgesehene Rechtsnorm stellt somit einen hinreichend schwerwiegenden Eingriff dar, dass eine Regelung auf Amtsblattebene nicht hingenommen werden kann. Aus diesem Grund verlangt § 6 Satz 1 Nr. 4 AFuG explizit die Festlegung der technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes<sup>\*\*</sup> in einer Rechtsverordnung. § 16 Abs. 4 der geltenden Amateurfunkverordnung betrachten wir folglich als einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht, insoweit für konkrete Zahlenwerte auf ein Amtsblatt verwiesen wird. Festlegungen im Amtsblatt entfalten nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Köln zudem keine direkte Bindung gegenüber dem Funkamateur; wir haben dies bereits mehrfach ausgeführt.

Außerdem ist es fraglich, ob die Formulierung "*unerwünschte Aussendungen sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken*" aus § 16 Abs. 4 AFuV das von Ihrem Hause beabsichtigte Vorgehen deckt. Das technisch Machbare und Mögliche wird nach allgemeinem Rechtsverständnis nämlich durch Normen definiert und das Verlangen nach weiter gehenden Maßnahmen würde folglich das mögliche Maß überschreiten und wäre unzulässig.

#### 4. Richtwerte

Es ist sinnvoll, die Werte der EN 301 783-1 zu übernehmen, da der Funkamateur als Gerätebetreiber weder besser noch schlechter gestellt werden soll als Industrie und Handel. Damit wird Konsistenz in der gesamten Herstellungs-, Vertriebs- und Betreiberkette von käuflichen Amateurfunkgeräten gewahrt.

Klarstellend sollte darauf hingewiesen werden, dass sich die Frequenz in Spalte 1 in der Tabelle auf Seite 3544 oben links auf die Grund- bzw. Nutzaussendung bezieht. Ferner ist klarzustellen, dass es sich bei dem von Ihnen verwendeten Ausdruck  $\log$  um den dekadischen Logarithmus – also zur Basis 10 – handelt. Gemäß DIN 1302 Abschnitt 12 ("Allgemeine mathematische Zeichen und Begriffe") und ISO 31-11 Abschnitt 8 ist hier jedoch der Ausdruck  $lg$  zu verwenden, während  $\log$  für eine allgemeine Logarithmusfunktion steht, deren Basis in jedem Fall explizit anzugeben ist, zum Beispiel hier  $\log_{10}$ .

---

\*\* hier: Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten.

Korrekte Schreibweisen der Formel wären folglich

$$40 \text{ dB} + 129,1 \lg \frac{f/\text{MHz}}{35} \text{ dB}$$

und

$$40 \text{ dB} + 129,1 \log_{10} \frac{f/\text{MHz}}{35} \text{ dB}.$$

Klarstellend sollte ferner bei einer zukünftigen Veröffentlichung Ihres Hauses darauf hingewiesen werden, dass es im freien Ermessen des Funkamateurs liegt, entweder eine relative Unterdrückung unerwünschter Aussendungen von 40 bzw. 60 dB bezogen auf die Nutzaussendung einzuhalten, oder einen Absolutwert von 0,25 bzw. 1 µW. Die Formulierung "*whichever is higher*" in Punkt 4.2.1.2 der EN 301 783-1 besagt ohne jeden Diskussionspielraum, dass es sich hier um eine begünstigende Regel handelt, die sich allein an den Hersteller bzw. an den Gerätebetreiber richtet. In betroffenen Kreisen kursierende Meinungen, die Behörde könne sich nach Belieben eine der beiden Vorschriften aussuchen und deren Einhaltung verlangen, entsprechen nicht dem Inhalt der zu Grunde liegenden Norm.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn  
Arbeitsgemeinschaft Zukunft Amateurfunkdienst e.V.

---

Eine elektronische Version dieser Stellungnahme finden Sie im Internet unter der URL

[http://www.agz-ev.de/statements/pdf/statement\\_bnetza\\_mitteilung\\_359\\_2006.pdf](http://www.agz-ev.de/statements/pdf/statement_bnetza_mitteilung_359_2006.pdf)